



Kreissparkasse Wiedenbrück
Wasserstraße 8 - 12
33378 Rheda-Wiedenbrück

Girovertrag Privatgirokonto

Änderung

Ust-IDNr. DE126791545

Personennummer
0281095073

Bankleitzahl
478 535 20

Kontonummer
4796132

Kontoinhaber (Angaben zur Person und Anschrift)

Herrn
Bernd Tischler
GWvomÖlbach
Rilkestr. 33
33415 Verl

Kontozusatz: Fan Opferhilfe

Gesetzlicher Vertreter des Kontoinhabers (Bei Geschäftsunfähigen und

Der Kontoinhaber trifft/Die Kontoinhaber treffen mit der Sparkasse folgende Vereinbarungen:

1. Kontoführung

Das Konto wird privat genutzt.¹ Unterhält der Kontoinhaber/Unterhalten die Kontoinhaber **mehrere Konten**, so bildet jedes Kontokorrentkonto ein selbstständiges Kontokorrent.

Vereinbartes Kontomodell:
Privatgiro normal

2. Verfügungsberechtigung bei Gemeinschaftskonto

Einzelverfügungsberechtigung

Sind mehrere Personen Kontoinhaber, so ist jede von ihnen berechtigt, über das Kontoguthaben sowie einen eingeräumten Kreditrahmen zu verfügen und das Konto bei entsprechender Duldung durch die Sparkasse auch darüber hinaus in Anspruch zu nehmen (geduldete Kontoüberziehungen). **Jeder Kontoinhaber haftet auch für solche Verbindlichkeiten, die durch Verfügungen eines anderen Mitkontoinhabers oder eines Bevollmächtigten über das Konto entstanden sind. Dies gilt auch für Kontoüberziehungen in einem der Kontoverbindungen angemessenen Rahmen.**

Jeder Kontoinhaber kann im Einvernehmen mit der Sparkasse und mit Wirkung für die Zukunft das Konto insoweit umwandeln, als die Kontoinhaber nur noch gemeinschaftlich Rechte aus dem Gemeinschaftskonto geltend machen. Die Sparkasse wird die anderen Kontoinhaber über die Umwandlung unterrichten. Im Todesfall kann der überlebende **Ehegatte/Lebenspartner gem. LPartG** als Kontomitinhaber das Konto auflösen oder auf seinen Namen umschreiben lassen.

Nur gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung der Kontoinhaber

3. Kontovollmacht

Die auf der Unterschriftskarte als Bevollmächtigte genannten Personen sind in der dort angegebenen Weise befugt, über das Kontoguthaben sowie einen eingeräumten Kreditrahmen zu verfügen. Ferner können sie das Konto bei entsprechender Duldung durch die Sparkasse auch darüber hinaus in Anspruch nehmen (geduldete Kontoüberziehung), soweit dies in einem der Kontoverbindungen angemessenen Rahmen bleibt. Die Vollmacht schließt das Recht ein, für den/die Kontoinhaber Scheckverbindlichkeiten zu begründen sowie Kontoauszüge, Kontoabrechnungen und sonstige das Konto betreffende Schriftstücke entgegenzunehmen, zu prüfen und anzuerkennen. Bei mehreren Kontoinhabern kann eine Kontovollmacht nur von allen Kontoinhabern gemeinschaftlich erteilt werden.

Die Vollmacht kann von dem Kontoinhaber/jedem der Kontoinhaber jederzeit gegenüber der Sparkasse widerrufen werden. Widerruft der Kontoinhaber die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten, so hat der Kontoinhaber die Sparkasse hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Widerruf gegenüber der Sparkasse und deren Unterrichtung sollten aus Beweisgründen möglichst schriftlich erfolgen. Bei mehreren Kontoinhabern führt der Widerruf der Vollmacht durch einen Kontoinhaber zum Erlöschen der Vollmacht. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeber. Zur Auflösung des Kontos ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Kontoinhabers berechtigt; bei mehreren Kontoinhabern besteht diese Berechtigung erst nach dem Tode aller Kontoinhaber.

4. Kontoüberziehung

Die Sparkasse ist nicht verpflichtet, Kontoüberziehungen zu dulden. Kommt es gleichwohl zu geduldeten Überziehungen, berechnet die Sparkasse hierfür besondere Überziehungszinsen. Der jeweils aktuelle Überziehungzinssatz ist im Preisaushang ausgewiesen. Er beträgt

zur Zeit 17,4700 v. H. pro Jahr. Er ist veränderlich.

Die Anpassung des Überziehungzinssatzes richtet sich nach einer Veränderung des folgenden Referenzwertes:

(Referenzzinssatz gemäß § 675g Abs. 3 Satz 2 BGB oder sonstiger Referenzwert):

EURIBOR Dreimonatsgeld gleitender Monatsdurchschnitt

Maßgeblich ist der am 04. April 2012 ermittelte Referenzwert.

Die Entwicklung des Referenzwertes wird die Sparkasse regelmäßig am 4. Arbeitstag eines jeden Quartals

überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzwert um mindestens 0,2500 Prozentpunkte gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsschluss (s. o.) bzw. der letzten Anpassung des Überziehungzinssatzes verändert, sinkt oder steigt der Überziehungzinssatz um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 10. des Überprüfungsmonats.

Der Kontoinhaber wird/Die Kontoinhaber werden

mit dem Rechnungsabschluss

über den Überziehungzinssatz unterrichtet.

Der Kontoinhaber kann/Die Kontoinhaber können die Höhe des Referenzwertes in den Geschäftsräumen der Sparkasse einsehen.

¹ Diese Angabe ist erforderlich in Hinblick auf den korrekten Einbehalt der Abgeltungsteuer.